

Die Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Dunningen e.V. hat am 24. März 2023 die folgende Ehrenordnung verabschiedet:

Ehrenordnung der Kolpingsfamilie Dunningen e.V.

1. Der Vorstand der Kolpingsfamilie Dunningen e.V. ist ermächtigt, Ehrungen im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmen. Es können folgende Ehrungen vorgenommen werden:

- Ehrung für langjährige Mitgliedschaft im Verein
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten – z. B. beim Kolpingwerk Deutschland, beim Kolping-Bezirksverband Rottweil-Tuttlingen, bei der Gemeinde Dunningen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Organisationen und Institutionen wie Landkreis Rottweil und Land Baden-Württemberg zu beantragen.

2. Im Rahmen der Ehrungen bei langjähriger Mitgliedschaft im Verein werden Mitglieder wie folgt geehrt:

- | | |
|----------------------------------|---|
| • für 25-jährige Mitgliedschaft: | jeweils mit Urkunde und Wertgutschein oder Geschenk im Wert in Höhe der Anzahl der Mitgliedsjahre |
| • für 30-jährige Mitgliedschaft: | dto. |
| • für 40-jährige Mitgliedschaft: | dto. |
| • für 50-jährige Mitgliedschaft: | dto. |
| • für 60-jährige Mitgliedschaft: | dto. |

Danach erfolgt eine Ehrung alle 5 Jahre.

Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintritts gerechnet.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird wie folgt verliehen:

- an alle Gründungsmitglieder, die noch Mitglied des Vereins sind
- an Vereinsmitglieder, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben.

4. Ehrenmitglieder, die aktive (Kolpingwerk) und fördernde (Verein) Mitglieder sind, werden von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.

5. Ehrenmitglieder erhalten zur Ernennung eine besondere Urkunde.

6. Zu Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte verschickt. Auch erfolgt ein Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde Dunningen. Vereinsvorsitzende, ehemalige Vereinsvorsitzende und Ehrenmitglieder werden durch Teilnahme einer Abordnung des Vereins an der Beerdigung, durch eine Grabbeigabe und im Einzelfall nach Abstimmung im Vorstand sowie mit den Hinterbliebenen mit einem Nachruf im Requiem geehrt.
7. Die Annahme der Ehrung nach Ziff. 2 und 3 ist freiwillig. Sie kann insbesondere aus persönlichen Gründen abgelehnt werden.

Die Ehrenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. März 2023 ab dem 01. April 2023 in Kraft.